



Einschreiben

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herrn Bundesrat Pascal Couchepin
Inselgasse 1
3003 Bern

Text geht ebenso per E-Mail an:
stephan.frei@bag.admin.ch

Sursee, 27. Oktober 2006 CGoe/ba

**Vernehmlassung zum Entwurf zur Teilrevision der Verordnung vom
27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassung des Schweizer Physiotherapie Verbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Frei

In obiger Angelegenheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnungsänderung vernehmen lassen zu können.

Wir werden uns zunächst zu den Umsetzungsschwierigkeiten von Art. 64a KVG äussern, danach noch zu weiteren Artikeln der geplanten Revision:

I. Leistungsaufschub im System des Tiers payant

Nachfolgend erlauben wir uns zunächst, Ihnen, die auch von Ihnen erwähnten Schwierigkeiten, welche sich aus der Anwendung von Art. 64a KVG ergeben haben, dazuzulegen, danach eine Lösung vorzuschlagen und schliesslich einen entsprechenden Verordnungstext zu unterbreiten:

1. Schwierigkeiten beim Leistungsaufschub im System des Tiers payant

- Wie Sie vermutlich wissen, vertreten wir rund 7'000 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, welche Leistungserbringer im Sinne des KVG sind.
- Bekanntlich besteht ein Tarifvertrag zwischen den Sozialversicherungspartnern und den Physiotherapeuten. Im Physiotherapie-Vertrag ist das System des Tiers payant vorgesehen; die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten werden so mit direkt von den Versicherern bezahlt.
- Bereits vor einem Jahr hat der Verband dem BAG mitgeteilt, dass die Mitglieder vermehrt damit konfrontiert werden, dass Krankenversicherungen mit Verweis auf Art. 90 Abs. 3 und 4 KVV die Übernahme der Kosten für erbrachte Leistungen aufschieben würden.
- Da die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Tiers payant abrechnen, fehlt ihnen in der Regel die Information, ob die Prämien bezahlt wurden und der Leistungsaufschub noch gegeben ist oder nicht. Auch können die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nicht überprüfen, ob tatsächlich betrieben worden und damit der Aufschub der Kostenübernahme überhaupt gerechtfertigt ist.
- Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Tarifvertrages ist bei Folgebehandlungen (mehr als neun Sitzungen) vorgesehen, dass das Verordnungsformular für die zweite Serie bzw. für die folgenden Behandlungen sofort dem zuständigen Versicherer zuzustellen ist. Die Zustimmung für maximal neun weitere Sitzungen gilt dann als erteilt, wenn der Versicherer nicht innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Verordnungsformulars beim Physiotherapeuten interveniert. Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind darauf angewiesen, dass sie der Verordnung innerhalb von 10 Arbeitstagen vom Versicherer auch darauf hingewiesen werden, dass die Prämien ausstehend sind und ein Leistungsaufschub verfügt worden ist. Alles andere ist systemunlogisch.
- Mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 antwortete das BAG und befand, dass sich aus dem Wortlaut den Art. 90 KVV keine Informationspflicht des Leistungserbringers im System des Tiers payant ergebe. Anders als die Physiotherapeuten war das BAG ausserdem der Meinung, dass sich auch keine Informationspflicht aus dem Tarifvertrag herleiten lasse. Immerhin hielt es fest, dass es den Vertragspartnern freistehe, im Vertrag eine solche Informationspflicht zu statuieren. In seinem Schreiben hielt das BAG ausserdem fest, dass mit dem neuen Art. 64a KVG damit zu rechnen sei, dass es künftig noch mehr Leistungsaufschübe gebe. Diese Befürchtung hat sich tatsächlich bewahrheitet, wie der Verband von seinen Mitgliedern die letzten Monate erfahren musste. Insbesondere Physiotherapiepraxen, die in Grossstädten arbeiten sind mit

immer mehr Patienten konfrontiert, die ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen und trotzdem physiotherapeutische Leistungen weiterbeziehen.

- Mit anderen Worten sind die Mitglieder des Verbandes wöchentlich mit der Tatsache konfrontiert, dass sie Leistungen über einen längeren Zeitraum erbringen, danach die Leistungsabrechnung den Krankenversicherern zuzustellen und diese nicht bezahlt erhalten. Dieses Inkassorisiko widerspricht dem System des Tiers payant.

2. Lösungsansatz

Im System des Tiers payant hat der Leistungserbringer keinerlei Möglichkeit festzustellen, ob beim Versicherten Zahlungsprobleme bestehen und somit ein Leistungsaufschub über mehrere Monate zu gewärtigen ist.

Aufgrund dieser Tatsache ist es unausweichlich, dass die Leistungserbringer im System des Tiers payant von den Versicherern über die Tatsache des Leistungsaufschubes ohne Verzug informiert werden. Diese Pflicht kann ohne weiteres in der derzeitig laufenden Teilrevision in den Verordnungstext als Verpflichtung der Versicherer eingefügt werden, zumal auch das BAG die Ansicht vertreten hatte, dass eine solche Informationspflicht statuiert werden könnte (vergleiche vorgehende Ausführungen).

3. Vorschlag Verordnungstext

Wir schlagen vor, dass Art. 105c KVV ergänzt wird mit einer Bestimmung zur Mitteilungspflicht im System des Tiers payant.

„Art. 105c Aufschub der Übernahme der Kosten für die Leistungen

⁸Haben Versicherer und Leistungserbringer vereinbart, dass der Versicherer die Vergütung schuldet (System des Tiers payant gemäss Artikel 42 Absatz 2 KVG), hat der Versicherer den Leistungserbringer über die Tatsache eines Leistungsaufschubes innerhalb von 3 Arbeitstagen zu informieren, sobald der Leistungserbringer um Kostengutsprache für Leistungen des vom Leistungsaufschub betroffenen Versicherten nachsucht. Ebenso informiert der Versicherer den Leistungserbringer über die Tatsache, dass der Leistungsaufschub beendet ist.“

II. Bemerkungen zu weiteren Artikeln

Art. 59 Abs. 5 KVV, Kopie der Rechnungsstellung

Im Tarifvertrag der Physiotherapeuten besteht keine Vereinbarung, dass der Leistungserbringer eine Kopie der Rechnung dem Patienten schickt und dafür vergütet wird. Wir unterstützen den Vorschlag der GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen), welcher vorsieht, die Rechnung in Papierform im Doppel an den Versicherer zu schicken, dessen Aufgabe es ist, dem Patienten eine Kopie zukommen zu lassen.

Art. 59 c, Tarifgestaltung

Die Grundsatzfrage stellt sich, ob eine Prüfung nur bei „neuen“ Tarifverträgen vorgenommen wird oder ob auch bestehende evaluiert werden.

Absatz 1

Buchstabe a)

Der Schweizerische Physiotherapie Verband hat ein Modellphysiotherapieinstitut entwickelt, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet wurde.

Buchstabe b)

Um den vorgeschlagenen Text gesetzlich verankern zu können, müssen vorgängig die Kriterien für die Prüfung effizienter Leistungserbringung definiert werden. Kosten müssen in Zusammenhang mit Qualität gebracht werden.

Buchstabe c)

Die Bundesratsentscheide vom 18. Oktober 2000 (Physiotherapietarife Appenzell) und 19. Dezember 2001 (Spitaltarif Zürich) sind in der Praxis bereits verankert. Das Problem der Teuerung ist in der Handhabung nicht berücksichtigt, was in der vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerung für den Leistungserbringer fatale Folgen hätte.

Buchstabe d)

Dieser Grundsatz zielt auf eine kontinuierliche Tarifsenkung, was für uns als Sekundärleistungserbringer existenzielle Folgen hätte und sich längerfristig negativ auf die Qualität auswirkt.

Daraus folgt, dass wir uns **gegen eine Verankerung dieses Absatzes** aussprechen.

Absatz 2 / Tarifpflege

In den Grundsätzen für die Anpassung der Tarife darf nicht nur die Überprüfung in Zusammenhang mit Kostenreduktionen angesprochen werden. In gleichem Masse müssen Überprüfungen im Zusammenhang mit Kostenerhöhungen behandelt werden.

Absatz 3 / Tariffestsetzung

Um diese Grundsätze sinnvoll anwenden zu können, müssten vorgängig Benchmarking-instrumente definiert werden und regionale Taxpunkte eingeführt werden.

Art. 73 / Gesamtlimitierungen

Aus dem Kommentar ist weder die Motivation noch der Vorteil von Gesamtlimitierungen für einzelne therapeutische Gruppen ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass sich eine Gruppenlimitation einzig auf eine Limitation pro Fall bezieht und keine Gesamtlimitierung im Sinne eines Jahreskontingents eingesetzt werden soll. Letztere Auslegung würde eine Rationierung bedeuten, was wir nicht gutheissen können. Ohne entsprechende Präzisierung lehnen wir Art. 73 Abs.2 KVV ab.

Sollten Sie zu den Ausführungen Fragen oder Bemerkungen haben, so stehen Ihnen die Geschäftsstelle des Verbandes (Telefon 041/926 07 80) und unsere Rechtskonsultentin, Frau Christine Goetschy (Dürr + Partner, Basel, Telefon 061/205 93 93, goetschy@swisslegal.ch) jederzeit gerne zur Verfügung. Indem wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZER
PHYSIOTHERAPIE VERBAND**



E. Omega Huber
Präsidentin

Michael Domeisen
Geschäftsführer